



SITZUNGSVORLAGE
B 2005/661/0468

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fach- / Servicedienst Tiefbau
661 Schl.

27.01.2005

Ralf Schlüter

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Umwelt und Energie

16.06.2005

Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG-Entwurf)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:**Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG-Entwurf)**

Im Oktober 2002 haben sich die Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament auf eine Richtlinie für Elektro- und Elektronik-Altgeräte geeinigt. Die Europäische Union hat im Februar 2003 die EU-Richtlinie 2002/96/EG über die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die EU-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in Kraft gesetzt. Danach müssen die Mitgliedsstaaten diese binnen 18 Monaten in nationales Recht umsetzen. Im September 2004 wurde das ElektroG von Bundesregierung und Bundesrat beschlossen.

Der Bundesrat hat vorgegeben, dass das ElektroG nicht wie vorgegeben zum 23.03.2005, sondern erst zwölf Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten soll. Vor diesem Hintergrund wird das ElektroG aller Voraussicht nach nicht mehr im Jahr 2005, sondern erst im Jahr 2006 in Kraft treten.

Mit dem ElektroG sollen die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten aufgrund ihrer Produktverantwortung stärker in Anspruch genommen werden. So ist im Rahmen des ElektroG sicherzustellen, dass die Hersteller Systeme für die Behandlung und Verwertung der Altgeräte einrichten, bei der Verwertung festgelegte Zielvorgaben (Quoten) erfüllen und die Finanzierungsverantwortung regeln. Darüber hinaus dürfen Elektro- und Elektronik-Altgeräte ab dem 01.06.2006 bestimmte Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel nicht mehr enthalten.

Das Gesetz folgt dem sogenannten Prinzip der geteilten Produktverantwortung; gemeint ist damit, dass die Kostenverteilung zwischen den Herstellern und den Kommunen aufgeteilt wird, d.h. ein Teil der Kosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung bzw. Beseitigung von Elektronik-Altgeräten wird über die Abfallgebühr finanziert, damit nicht sämtliche Kosten über den Verkaufspreis der Elektrogeräte refinanziert werden müssen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zwar frühzeitig darauf hingewiesen, dass eine solche geteilte Produktverantwortung abgelehnt wird, weil sie nicht gewährleistet, dass die Kosten für die Erfassung, Sortierung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte verursachergerecht auf diejenigen umgelegt werden, die viele Elektro- und Elektronikgeräte als Produktnutzer kaufen und entsorgen. Der Bundesrat ist dieser Linie jedoch nicht gefolgt und hat der geteilten Produktverantwortung zugestimmt, nach welcher die Kommunen die Sammlung und Erfassung der Elektrogeräte zu organisieren und zu finanzieren haben, während die Hersteller die weitere Entsorgung und deren Kosten übernehmen müssen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung lediglich um eine Überprüfung der Kostenteilung spätestens nach 10 Jahren.

Erfasst werden sämtliche Elektrogeräte, d.h.

- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (sog. IT-Geräte wie z.B. Computer-Rechner, Computer-Drucker, Computer-Monitore, Tageslichtprojektoren, Beamer, Scanner, Schreibmaschinen, Fotokopierer, Telefaxgeräte, Telefone usw.)
- die sog. weiße Ware (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde usw.)
- Kühlgeräte
- die sog. braune Ware (Geräte der Unterhaltungselektronik wie z.B. Fernseher, HIFI-Anlagen, Videorecorder, DVD-Player, Camcorder, Videokameras, Rundfunkgeräte, Satellitenempfangsanlagen, Fotoapparate usw.)

- Gasentladungslampen
- Haushaltskleingeräte (wie z.B. Staubsauger, Fön, Kaffeemaschine, Toaster, elektronischer Lockenstab, Küchenmaschine, Beleuchtungskörper usw).

Zum derzeitigen Umsetzungsstand des künftigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in Oelde kann zur Zeit folgendes mitgeteilt werden:

- **Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte** werden sowohl am Wertstoffhof als auch über die Sperrgutentsorgung kostenfrei vom Bürger entgegengenommen. Die dafür entstanden Kosten für Logistik, Personal und Verwertung werden über die allgemeine Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet. Die Verwertungsgebühr an den Verwerter fällt ab 2006 nicht mehr an. Hier besteht kein Handlungsbedarf.
- **Kühlgeräte** können zur Zeit gegen eine Gebühr von 16,50 €/Gerät am Wertstoffhof abgegeben werden. Die dafür entstanden Kosten für Logistik, Personal und Verwertung werden über diese Gebühr abgerechnet. Hier besteht Handlungsbedarf:

Diese Gebühr kann ab 2006 nicht mehr erhoben werden (Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungsatzung). Die Kosten für Logistik und Personal müssen über die allgemeine Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet werden. Die Verwertungsgebühr an den Verwerter fällt ab 2006 nicht mehr an.

- **Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik** werden sowohl über die Schadstoffsammlung in den Ortsteilen als auch am Wertstoffhof kostenfrei vom Bürger entgegengenommen, die dafür entstanden Kosten für Logistik, Personal und Verwertung werden über die allgemeine Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet. Die Verwertungsgebühr an den Verwerter fällt ab 2006 nicht mehr an. Hier besteht kein Handlungsbedarf.
- **Gasentladungslampen** werden für den Bürger auch jetzt schon kostenneutral am Schadstoffmobil angenommen. Die dafür entstanden Kosten für Logistik, Personal und Verwertung werden über die allgemeine Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet. Hier besteht Handlungsbedarf:

Die Annahme am Schadstoffmobil ist so nicht mehr möglich. Es müssen Vertragsverhandlungen mit dem Betreiber des Schadstoffmobils aufgenommen werden, damit dieser weiterhin Leuchtstoffröhren annimmt und gegebenenfalls die gesammelten Gasentladungslampen weiter an den zuständigen Verwerter weitergibt, falls er nicht selber der Verwerter wird.

- **Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachung und Kontrollinstrumente** werden sowohl über die Schadstoffsammlung in den Ortsteilen als auch am Wertstoffhof kostenfrei vom Bürger entgegengenommen. Die dafür entstanden Kosten für Logistik, Personal und Verwertung werden über die allgemeine Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet. Die Verwertungsgebühr an den Verwerter fällt ab 2006 nicht mehr an. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Da die Kommunen gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG verpflichtet sind, die Elektro-Altgeräte in fünf verschiedene Fraktionen sortiert zur Abholung durch den Hersteller bereit zu stellen (Übergabestellen, Meldung an EAR bis 26.11.2005), aber auf dem Wertstoffhof der Stadt Oelde zur Zeit eine Sortierung so nicht durchgeführt wird, müssen hier zusätzliche Container (bis zu 30 cbm) zusätzlich aufgestellt werden. Dieser Platzbedarf ist auf unserem Wertstoffhof nicht gegeben.

Bei der letzten „Arbeitsgruppe Abfall“ des Kreises Warendorf am 12.05.2005 wurde seitens der AWG vorgeschlagen, dass nur bei Wertstoffhöfen die groß genug sind Übergabestellen gemeldet werden und bei kleineren eine gemeinsame Übergabestelle bei der AWG in Ennigerloh eingerichtet werden könnte, so dass die Sammlung der Elektro-Altgeräte in kleineren Gitterboxen weiter wie bisher durchgeführt werden kann. Da aber diese Elektro-Altgeräte dann erst noch in die Fraktionen verteilt werden müssen, fallen hier zusätzliche Kosten an, die über die allgemeine Abfallgebühr abgerechnet werden müssen. Die AWG holt zur Zeit unterschiedlichste Angebote dafür ein und wird darüber in der nächsten „Arbeitsgruppe Abfall“ berichten.